

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 17/1903 (1905)

Artikel: Hochschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dispositions transitoires.

1. Des dispenses, en ce qui concerne l'âge minimum indiqué à l'art. 4, pourront être accordées dans la première année, à partir de la mise en vigueur du présent règlement.

2. Sont suspendues, les dispositions du Règlement sur le stage, contraires au présent Règlement provisoire.

VI. Hochschulen.

45. 1. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. Änderung von §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten vom 7. Februar 1900. (Vom 12. März 1903.)

Der Regierungsrat, nach Entgegennahme eines Antrages des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Die §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Februar 1900 werden abgeändert wie folgt:

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, sowie eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich (der folgende Zusatz fällt weg) sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes befreit; hingegen haben sie die Hälfte der Kanzleigebühr zu entrichten.

Studierende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikuliert gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), ebenso solche Studierende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes, oder vom eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studierende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 12. Jeder Studierende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 5 für die Kantonallbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von mindestens Fr. 1 für gemeinsame Auslagen der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich haben von dem erstgenannten Betrage nur die Hälfte zu entrichten.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäß § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität zu Handen der Kantonsschulverwaltung Fr. 5, wovon Fr. 3 der Kantonallbibliothek und Fr. 2 der Staatskasse zufallen, und für Ausfertigung des Zeugnisses 60 Rappen zu bezahlen.

Stipendiaten des Kantons Zürich haben nur den der Kantonallbibliothek zufallenden Betrag von Fr. 3 zu entrichten.

Wird das Abgangszeugnis später als sechs Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der vorstehenden Gebühren verdoppelt, und es fällt der Mehrbetrag an die Krankenkasse der Studierenden (§ 55, Absatz 2 der Universitätsordnung vom 7. März 1885/23. Juni 1888).

(Die folgenden beiden Absätze bleiben unverändert.)

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 5 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

46. 2. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Änderung am Reglement über Aufnahme von Studierenden an die Hochschule Zürich. (Vom 25. November 1903.)

§ 8 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich (vom 17. Februar 1900) wird auf alle Schweizerbürger ausgedehnt.

Von einer weitern Revision des Reglementes im Sinne der Einführung einer einheitlichen Aufnahmeprüfung wird bis zum Zeitpunkt einer Totalrevision des Reglements abgesehen.

47. 3. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Immatrikulation von Abiturienten von Handelsschulen an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 19. Dezember 1903.)

§ 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule (vom 17. Februar 1900) erhält die Deutung, daß als Handelsschulen mit notorisch gleichem Rang wie die kantonale Handelsschule in Zürich alle diejenigen schweizerischen Handelsschulen gelten, welche vom Bunde subventioniert werden. Aspiranten, welche das Reifezeugnis einer dieser Handelschulen erlangt und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, werden demnach an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich immatrikuliert.

48. 4. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. (Vom 11. März 1903.)

Der folgende Studienplan hat den Zweck, allgemein auf die den Studierenden der Handelswissenschaften in Zürich gebotenen Bildungsgelegenheiten hinzuweisen und ihnen Anleitung zu einer zweckentsprechenden Verwendung ihrer Studienzeit zu bieten. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, sich einzelnen besondern Bedürfnissen anzupassen, soll dadurch nicht angetastet werden.

Studiengegenstände.

I. Nationalökonomie.

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie). —
2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (praktische Nationalökonomie). I. Teil: Agrar- und Gewerbepolitik, einschließlich Arbeiterfrage. II. Teil: Handels-, Kredit- und Transportpolitik. —
3. Geographie und Politik des auswärtigen Handels. —
4. Finanzwissenschaft (Staatswirtschaftslehre). —
5. Einführung in die Statistik. —
6. Volkswirtschaftliche und statistische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar.

Diese Disziplinen werden an der Universität regelmäßig jedes Jahr gelehrt. In einigen derselben können in französischer und deutscher Sprache auch an der VII. (Freifächer-) Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums Vorlesungen gehört werden.

Es kann entweder allgemeine oder praktische Nationalökonomie zuerst gehört werden; jedenfalls ist es zweckmäßig, eines dieser Fächer gleich im ersten Semester zu belegen. In der Folgezeit sollte sich jeder Studierende durchaus an den volkswirtschaftlichen Übungen im Seminar (Lektüre und Besprechung von Aufsätzen, welche Studierende nach Anleitung des leitenden Professors über nationalökonomische Themen ausarbeiten) beteiligen.

II. Handelsfächer.

1. Handelsbetriebslehre (die Lehre von der Organisation und dem Betriebe des kaufmännischen Geschäfts, der Technik des Handels), in Verbindung damit kaufmännische Korrespondenz und Formalien, Spezialvorlesungen über Technik und Organisation des Welthandels; Technik des Bank- und Börsenwesens; industrielle Betriebslehre¹⁾. — 2. Buchhaltung. Für die Studierenden, welche nicht eine Handelsmittelschule besucht haben, wird periodisch ein einführender Kurs „Elemente der Buchhaltung und Kontokorrentrechnung, verbunden mit praktischen Übungen“ eingerichtet. — 3. Kaufmännische Arithmetik. — 4. Politische Arithmetik und Versicherungsmathematik (an der philosophischen Fakultät, II. Sektion). — 5. Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar. — 6. Übungskontor (Betrieb mehrerer Warenhandelsgeschäfte und eines Bankgeschäftes, unter Ausarbeitung der einschlägigen Korrespondenz und Buchführung²⁾).

Für die Kandidaten des Handelslehramtes ist der Besuch philosophischer und pädagogischer Vorlesungen empfehlenswert. Je nach Bedürfnis kann ein besonderer Kurs über Methodik der Handelsfächer, verbunden mit Lehrübungen, eingerichtet werden; auch sollten die Lehramtskandidaten, soweit möglich, Unterrichtsstunden an den verschiedenen kaufmännischen Bildungsanstalten Zürichs beiwohnen.

III. Rechtsfächer.

1. Allgemeine Rechtslehre. — 2. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht. — 3. Handelsrecht (Vorlesungen und Praktikum mit schriftlichen Arbeiten im Seminar). — 4. Wechsel- und Checkrecht. — 5. Transportrecht. — 6. Industrie- und Autorrecht. — 7. Öffentliches und privates Versicherungsrecht. — 8. Schuldenbetreibungs- und Konkursrecht unter Berücksichtigung der Rechtsverfolgung im Auslande. — 9. Staats- und Verwaltungsrecht. — 10. Völkerrecht.

Als grundlegende Vorlesung dient die allgemeine Rechtslehre. Die übrigen Rechtsfächer können hernach in beliebiger Reihenfolge gehört werden; immerhin ist es besser, Nr. 6—8 erst nach Nr. 2 oder 3 folgen zu lassen.

Es wird den Studierenden geraten, sich in keinem Semester zu stark mit Vorlesungen zu belasten, da sie den Stoff nicht nur aufnehmen, sondern auch geistig verarbeiten sollen.

Für diejenigen Studierenden indessen, welchen die hierfür erforderliche Studienzeit zu Gebote steht, ist es sehr empfehlenswert, daß sie noch andere Vorlesungen und Übungskurse an der Universität, der höhern Handelsschule und eventuell am Eidgenössischen Polytechnikum besuchen, z. B. naturwissenschaftlich-technologische, geographische und historische.

Für die sprachliche Ausbildung, die eine fortwährende, wenn auch notwendigerweise beschränkte Pflege verdient, kommen neben den Vorlesungen über Literatur und Literaturgeschichte der neuen Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch u. s. w.) besondere Kurse in Betracht zur Erlernung des Italienischen, Spanischen, Russischen und Lateinischen, ferner Unterricht in fremdsprachlicher Handelskorrespondenz.

Jeder Vertreter der in diesem Studienplan aufgeführten Fächer wird gern bereit sein, über seine Vorlesungen und Übungen persönlich Auskunft zu geben, ebenso über die zum häuslichen Studium zu empfehlenden Bücher und sonstigen Hülfsmittel.

Um Auskunft allgemeiner Art wende man sich an den Leiter des handelswissenschaftlichen Seminars.

¹⁾ An der VII. (Freifächer-) Abteilung des Polytechnikums finden Vorlesungen über industrielle Betriebslehre (Economie industrielle) regelmässig statt.

²⁾ Diese Einrichtung besteht vorläufig nur an der Handelsabteilung der Kantonsschule in Zürich; doch ist deren Übungskontor so organisiert, dass sehr wohl Studierende der Universität sich an den praktischen Übungen angemessen beteiligen können.

49. 5. Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Universität Zürich. (Vom 11. März 1903.)

I. Arten der Prüfungen.

§ 1. Für die Studierenden der Handelswissenschaften bestehen folgende Prüfungen:

- a. die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften;
- b. die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Überdies kann von Studierenden der Handelswissenschaften

- c. die staatswissenschaftliche Doktorats-Prüfung, welche den Titel eines Doctor juris publici et rerum cameralium verleiht, nach den besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität abgelegt werden.

II. Die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften.

1. Prüfungskommission.

§ 2. Der Erziehungsrat ernennt eine Prüfungskommission von fünf bis sieben mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptfächer gewählten Hochschullehrern auf die Dauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Er bestimmt den Präsidenten, der die im Reglemente nicht weiter bezeichneten Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern zu regeln hat. Den Vizepräsidenten und den Aktuar bezeichnet die Kommission selbst.

§ 3. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern zunächst aus dem Lehrkörper der Hochschule sich zu verstärken, oder solche als Stellvertreter verhinderter Kommissionsmitglieder zu bezeichnen. Sie kann auch Persönlichkeiten aus dem praktischen Berufsleben zu diesen Prüfungen in geeigneter Weise beiziehen.

An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen die beigezogenen Examinatoren teil.

2. Anmeldung zu den Prüfungen.

§ 4. Wer zur handelswissenschaftlichen Diplomprüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er ausreichende Hochschulstudien, von welchen mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat.

Ausnahmsweise können auch Personen, welche neben der Ausübung ihrer Berufstätigkeit während mehrerer Semester als Auditoren an der Universität Zürich Vorlesungen gehört und an Seminarübungen sich beteiligt haben und welche eine genügende allgemeine Bildung besitzen, zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat hat überdies sich auszuweisen (z. B. durch Mittelschulzeugnis oder Nachweis über einen längern Aufenthalt in fremden Sprachgebieten) über die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis von drei modernen Hauptsprachen (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch oder russisch).

§ 5. Der Bewerber hat seine schriftliche Anmeldung spätestens bis 1. Januar bzw. 1. Juni dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen und darin diejenigen Wahlfächer (§ 9) anzugeben, in welchen er eine Prüfung zu bestehen wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (curriculum vitae), in welchem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;
2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse, eventuell Ausweise über bereits absolvierte Studien und Examina.

3. Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

Die Zulassung zu der mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens mit der Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) taxiert worden sind.

Das Nähere über die Vornahme der Prüfung in den Wahlfächern bestimmt der Präsident der Prüfungskommission zusammen mit den betreffenden Examinatoren.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, nämlich:

- a. einer Hausarbeit (kritische Untersuchung und Behandlung einer freigewählten Frage aus dem Gebiete der obligatorischen Fächer in zusammenhängender, sprachlich tadelloser Darstellung); für die Wahl des Themas hat der Kandidat die Genehmigung des die Arbeit begutachtenden Examinators einzuholen;
- b. einer Klausurarbeit, in welcher der Bewerber seine praktische Befähigung in den Kontorfächern (Korrespondenz, Buchhaltung, Rechnen und Handelsbetriebslehre nachzuweisen hat.

Kandidaten, welche befriedigende größere Seminararbeiten der Zürcher Hochschule vorlegen, können von der Haus- oder Klausurarbeit oder von beiden dispensiert werden.

§ 8. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten hat der Examinand zugleich die Erklärung abzugeben, daß er der alleinige und selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist.

Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Führt diese zum Beweis des Gegenteils, so ist der Aspirant zurückzuweisen. Er kann in diesem Falle erst nach zwei Jahren wieder um Zulassung zur Prüfung einkommen, worauf die Kommission über die Zulassung zu entscheiden hat.

Eventuell kann nach Befinden der Kommission auch ein bereits erteiltes Diplom ungültig erklärt werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende obligatorische Fächer: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Handels-, Kredit- und Transportpolitik; — 2. Geographie und Politik des auswärtigen Handels; — 3. Handelsbetriebslehre, einschließlich Korrespondenz und Formalien; — 4. Buchhaltung; — 5. Kaufmännische Arithmetik; — 6. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts; — 7. Handels- und Wechselrecht; — 8. Recht der Schuldexekution (Schuldbetreibung und Konkurs); ferner nach freier Wahl auf zwei Fächer aus der Fächergruppe I und einem Fache aus der Fächergruppe II:

I. Gruppe. a. Gewerbe- und Sozialpolitik; — b. Allgemeines Staatsrecht; — c. Finanzwissenschaft; — d. Transportrecht; — e. Völkerrecht; — f. Industrie- und Autorrecht; — g. Öffentliches und privates Versicherungsrecht; — h. Anleihens- und Versicherungsmathematik.

II. Gruppe. a. Englische Sprache; — b. Italienische Sprache; — c. Spanische Sprache; — d. Russische Sprache.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Kandidat ausreichende Kenntnis der französischen Sprache besitze (§ 4 al. 3).

Die mündliche Prüfung in der Fremdsprache, welche nicht die Mutter-sprache sein darf, kann solchen Examinanden erlassen werden, welche die Klausurarbeit in einer dieser Fremdsprachen geschrieben haben.

§ 10. Die effektive Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden betragen. Nach der ersten Stunde findet eine Erholungspause von 15 Minuten statt.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein. Der Präsident ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von dieser Verpflichtung zu entbinden.

§ 11. Bewerbern, welche an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Doktorgrad erworben haben, ist die Hausarbeit und die mündliche Prüfung in denjenigen volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern zu erlassen, welche Gegenstand der Doktorprüfung gebildet haben.

4. Prüfungsergebnisse.

§ 12. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringste, 6 die beste Leistung bezeichnet. Bruchzahlen ($\frac{1}{2}$) sind zulässig.

Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die in den einzelnen Fächern erzielten Noten werden in die Diplomsurkunde eingetragen, ebenso die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

5. Wiederholung der Prüfung.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht oder nur teilweise mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Je nach Befinden der Kommission kann ihnen alsdann der Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen werden.

6. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung haben Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger Fr. 50, alle andern Fr. 100 zu bezahlen. Diese Gebühren sind der Kasse der Hochschule zu Handen der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Unbemittelten Bewerbern kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß dieser Gebühren gewähren.

Falls eine Prüfung wiederholt wird, ist für die zweite Prüfung nur die Hälfte der erstmals bezahlten Gebühr zu entrichten.

III. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Handelsfächern.

§ 15. Wer die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern bestehen will, muß die in §§ 4 und 5 aufgestellten Bedingungen erfüllen und überdies eine praktische Betätigung in in- oder ausländischen Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux nachweisen, welche im ganzen mindestens ein Jahr umfassen soll. In zweifelhaften Fällen hat die Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend angesehen werden können oder nicht.

§ 16. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt zerfällt in einen wissenschaftlichen Teil (Hauptprüfung) und einen schulpraktischen Teil (Zusatzprüfung). Sie kann in einem Male vollständig oder in zwei Malen abgelegt werden.

Der wissenschaftliche Teil dieser Prüfung besteht in der Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften oder in der staatswissenschaftlichen Doktoratsprüfung im Sinne von § 11.

Die schulpraktische Prüfung besteht aus:

- a. ein bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen der Mittelschule, woran sich eine Befragung über die Methodik des Unterrichts in den Handelsfächern anschließt;
- b. einem halbstündigen freien Vortrage, zu welchem dem Examinanden das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 17. Diejenigen Kandidaten, welche sowohl die wissenschaftliche als auch die schulpraktische Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem ihre

Befähigung zum Lehramte an höhern Handelsschulen ausgesprochen ist. Die Prüfungsfächer werden in der Diplomsurkunde unter Angabe der Noten genannt.

§ 18. Für das schulpraktische Examen ist die Prüfungskommission, sofern sie nicht mindestens zwei mit der Praxis des Mittelschulunterrichts vertraute Mitglieder in ihrer Mitte zählt, entsprechend zu ergänzen (§ 3).

§ 19. Im übrigen gelten für die Durchführung der schulpraktischen Prüfung die gleichen Vorschriften wie für jene zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften.

50. 6. Statuten für das handelswissenschaftliche Seminar der Hochschule Zürich. (Vom 12. August 1903.)

§ 1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich wird im Sinne von § 159 und § 161 des Unterrichtsgesetzes ein handelswissenschaftliches Seminar errichtet.

§ 2. Das handelswissenschaftliche Seminar soll den Studierenden Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit dem Professor der Handelswissenschaften und in eigener Tätigkeit unter dessen Leitung die verschiedenen handelswissenschaftlichen Fächer sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

§ 3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf folgende Lehrfächer:
1. Handelsbetriebslehre; — 2. Buchhaltung; — 3. kaufmännisches Rechnen; — 4. etwaige weitere in das Vorlesungsverzeichnis der Hochschule aufzunehmende Handelsfächer.

In der Regel sollen sämtliche der genannten Disziplinen im Laufe eines Jahres im Seminar vertreten sein.

§ 4. Die Übungen sind mit dem Namen des Dozenten im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.

§ 5. Leiter des handelswissenschaftlichen Seminars ist der ordentliche Professor der Handelswissenschaften. Wenn es die Umstände notwendig machen, so können ihm Hülfskräfte beigegeben werden. Die Ernennung derselben und die Erteilung bezüglicher Lehraufträge geschieht auf Antrag des Leiters des Seminars durch die Erziehungsdirektion. Die Entschädigung erfolgt gemäß § 3 der gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887.

§ 6. Der Eintritt ins Seminar findet durch die Inskription für diese Übungen statt.

§ 7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen Arbeiten zu liefern.

51. 7. Studienplan der zahnärztlichen Schule an der Universität Zürich. (Vom 11. März 1903.)

Der schweizerische Bundesrat hat die Zahnheilkunde als einen integrierenden Teil der Medizin anerkannt und in die Prüfungsordnung vom 19. März 1888 aufgenommen. In dieser Prüfungsordnung sind die Anforderungen normiert, welche in der Eidgenossenschaft an die Kandidaten der Zahnheilkunde sowohl in Bezug auf ihre Vorbildung als auf die spezielle fachliche Ausbildung gestellt werden.

Die von der Regierung des Kantons Zürich ins Leben gerufene zahnärztliche Schule stellt sich die Aufgabe, an und mit Hilfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten diese Ausbildung zu bieten.

Es hat nun die Lehrerschaft dieser Schule nachfolgenden Studienplan zur Orientierung der Studierenden aufgestellt. Dieser Plan soll eine zweckmäßige Anleitung zum Studium der Zahnheilkunde und zur Erlangung des eidgenössischen Diplomes bieten. Er soll also die Freiheit des Studiums in keiner Hinsicht beeinträchtigen, und die Studierenden sollen die Berechtigung haben, sich nach individuellen Bedürfnissen einzurichten.

Die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderten Materien für den zahnärztlichen Studiengang können in acht Semestern bewältigt werden. Die erste „naturwissenschaftliche“ Prüfung ist am besten auf den Schluß des zweiten, die zweite „anatomisch-physiologische“ Prüfung auf den Schluß des fünften Semesters zu verlegen.

I. Semester.

- a. Winter: Physik I. Teil. — Chemie. — Botanik, allgemeine und spezielle, Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Chemisches Praktikum.
- b. Sommer: Physik II. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Osteologie. — Chemisches Praktikum.

II. Semester.

- a. Sommer: Physik II. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Osteologie. — Physikalische Übungen. — Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium.
- b. Winter: Physik I. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Systematische Anatomie I. — Präparier-Übungen I. Kurs. — Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium.

Oktober — Naturwissenschaftliches Examen — April.

III. Semester.

- a. Winter: Systematische Anatomie I. — Präparier-Übungen. — Physiologie der Ernährung und Erzeugung. — Physiologische Übungen. — Topographische Anatomie I. — Technisches Laboratorium.
- b. Sommer: Systematische Anatomie II. Teil. — Mikroskopischer Kurs. — Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. — Physiologische Chemie. — Topographische Anatomie I. — Technisches Laboratorium.

IV. Semester.

- a. Sommer: Systematische Anatomie II. — Mikroskopischer Kurs. — Entwicklungsgeschichte, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. — Topographische Anatomie II. — Physiologie der Empfindung und Bewegung. — Physiologische Chemie. — Physiologische Übungen. — Technisches Laboratorium.
- b. Winter: Physiologie der Ernährung und Erzeugung. — Physiologische Übungen. — Präparier-Übungen. — Repetitorium der Anatomie, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. — Technisches Laboratorium. — Topographische Anatomie II.

V. Semester.

Allgemeine Chirurgie. — Arzneimittellehre. — Operative Zahnheilkunde (theoretischer Teil). — Technisches Laboratorium.

April — Anatomisch-physiologisches Examen — Oktober.

Nachpropädeutische Fächer.

VI. Semester.

Chirurgische Klinik. — Zahnärztliche Poliklinik. — Zahnärztliche Klinik. — Pathologische Anatomie. — Pathologie und Therapie der Mundorgane. — Technisches Laboratorium für Vorgerücktere. — Entwicklungsgeschichte und normale mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik.

VII. Semester.

Chirurgische Klinik. — Zahnärztliche Poliklinik. — Zahnärztliche Klinik. — Operationskursus für Vorgerücktere. — Technisches Laboratorium für Vorgerücktere. — Allgemeine Pathologie. — Pathologische mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik. — Kronen- und Brückenarbeiten (theoretischer Teil).

VIII. Semester.

Operationskursus für Vorgerücktere. — Zahnärztliche Poliklinik. — Kronen- und Brückenarbeiten (praktischer Teil). — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Technik. — Chirurgische Prothese. — Kurs über Auskultation und Perkussion, sowie bakteriologische Arbeiten an der medizinischen Fakultät.

NB. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums sind angehalten, eigenes Instrumentarium zu halten. Alle weitere Auskunft erteilt die Direktion.

52. 8. Abänderung des Reglementes vom 14. Juni 1901 betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 13. Mai 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

1. Art. 15 des Reglementes vom 14. Juni 1901 betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern ist aufgehoben.
 2. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: „Das notwendige Hülfspersonal wird durch den Verwalter des Tierspitals angestellt und nach Maßgabe der auf dem Platze Bern jeweilen geltenden Lohnansätze bezahlt.“
 3. Diese Bestimmung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
-

53. 9. Reglement betreffend die Organisation des Rektorats der Hochschule Bern. (Vom 6. Juni 1903.)

§ 1. Der Rektor führt die Geschäfte der Hochschule und er vertritt die letztere nach Außen.

§ 2. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind ihm der Rektoratssekretär und der Pedell beigegeben.

§ 3. Der Rektoratssekretär wird jährlich vom Senat in der letzten Sitzung des Wintersemesters aus der Reihe der Senatsmitglieder auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 4. Der Rektoratssekretär ist Chef der Kanzlei des Rektorats. Als solchem liegt ihm ob:

1. alle Eingänge unter der Adresse des „Rektorats“, der „Kanzlei“, des „Sekretärs“, der „Hochschule“ in Empfang zu nehmen; ausgenommen sind Eingänge mit der Adresse der „Hochschulverwaltung“, der einzelnen Fakultäten, deren Dekane, der Institute und der Seminarien;
2. diese Eingänge selbständig oder in Gemeinschaft mit dem Rektor zu erledigen. Das erste ist der Fall, wenn Anfragen ohne prinzipielle Bedeutung zu beantworten sind, während wichtige Schriftstücke vorher dem Rektor vorgelegt werden müssen. Bei der Erledigung dieser Eingänge wird der Rektoratssekretär, soweit es sich um Zusendung von Drucksachen handelt, durch den Pedell unterstützt;
3. ein Register über den schriftlichen Verkehr des Rektorates zu führen;
4. die Immatrikulation vorzubereiten, die Schriften zu prüfen und die depositierten Schriften der Immatrikulierten zu verwalten;
5. die Liste der Beurlaubten zu führen;

6. die Exmatrikulation, sowie eventuelle Streichungen aus dem Studentenverzeichnis zu besorgen;
7. die Drucklegung des vom Pedell angelegten Personalverzeichnisses zu überwachen;
8. den Lektionskatalog entsprechend den Weisungen der Dekane drucken zu lassen;
9. einen Index der Senatsbeschlüsse zu führen;
10. in Verbindung mit dem Rektor die vom Senat beschlossenen Schreiben an Behörden und Private auszufertigen, soweit dieselben nicht einem besondern Senatsmitgliede übertragen werden;
11. das Protokoll bei den vom Senat eingesetzten Kommissionen zu führen;
12. das Archiv der Hochschule und der Fakultäten zu verwalten;
13. mit dem Rektor und in dessen Auftrage die Anschläge im Hochschulgebäude, insbesondere diejenigen am schwarzen Brett zu überwachen.

§ 5. Der Pedell (Hauswart) steht bezüglich des Hausdienstes unter dem Hochschulverwalter, bezüglich seines Bureau Dienstes und Verkehrs mit den Professoren und Studierenden unter dem Rektorat. Derselbe hat abgesehen von den in seiner Dienstinstruktion als Hauswart aufgeführten Punkten Weisungen nur vom Rektorat (Rektor und Rektoratssekretär), in Fakultätsangelegenheiten von den Dekanen in Empfang zu nehmen.

**54. 10. Studienplan für die Kandidaten der Journalistik an der Hochschule Bern.
(12. Januar 1903.)**

Vorlesungen auf einen Kurs von sechs Semestern verteilt.

Erstes Semester.

Rechtsencyklopädie. — Allgemeines Staatsrecht. — Eidgenössisches Bundesstaatsrecht. — Geschichte der Philosophie. — Theoretische Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache.

Zweites Semester.

Rechtsphilosophie und Soziologie. — Geschichte der Philosophie. — Schweizerische Rechtsgeschichte. — Eidgenössisches Bundesstaatsrecht. — Praktische Nationalökonomie. — Wirtschaftspolitik (Gewerbe- und Handelspolitik). — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache. — Geographie.

Drittes Semester.

Logik. — Geschichte der Philosophie. — Völkerrecht. — Preßrecht. — Finanzwissenschaft und Steuerlehre. — Allgemeine Statistik. — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache. — Geschichte der englischen Literatur und Sprache. — Geographie.

Viertes Semester.

Psychologie. — Kirchenrecht. — Gesetzgebungspolitik. — Versicherungswesen. Eisenbahnwesen. — Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen. — Repetitorium der theoretischen Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur. — Geschichte der französischen Literatur. — Geschichte der englischen Literatur. — Geschichte der italienischen Literatur. — Geographie.

Fünftes Semester.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch. — Urheber- und Verlagsrecht. — Kriminalpolitik. — Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik. — Repetitorium

der praktischen Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Repetitorium der Schweizer Geschichte. — Geschichte der italienischen Literatur und Sprache. — Repetitorium der deutschen, französischen und englischen Literaturgeschichte. — Repetitorium der Geographie.

Sechstes Semester.

Politik. — Repetitorium des eidgenössischen Staatsrechts. — Repetitorium der Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik. — Die Arbeiterfrage und die Grundfragen der Sozialpolitik überhaupt. — Wirtschafts- und Sozialstatistik. — Repetitorium der allgemeinen Geschichte. — Repetitorium der Literaturgeschichte.

In allen Semestern seminaristische Übungen und Übungen in der Technik der Journalistik.

55. 11. Gesetz über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten der Universität Basel, sowie deren Beamte und Angestellte.

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten.

§ 1. Das Universitätsgut besteht:

1. aus den Universitätsfonds (den akademischen Fisci);
2. aus folgenden Liegenschaften: Universitätsgebäude am Rheinsprung, Museum an der Augustinergasse, Bernoullianum, Vesalianum, Bibliotheksgebäude, botanische Anstalt samt Garten;
3. aus folgenden Sammlungen: öffentliche Bibliothek, Kunstsammlung, naturhistorisches Museum, Sammlung für Völkerkunde, Sammlung in der Skulpturhalle, historisches Museum;
4. aus folgenden Anstalten: normalanatomische Anstalt, physiologische Anstalt; pathologisch-anatomische Anstalt, hygienische Anstalt, pharmakologische Anstalt, physikalische Anstalt, chemische Anstalt, astronomisch-meteorologische Anstalt, botanische Anstalt, mineralogisch-geologische Anstalt, zoologische Anstalt.

§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie dieselben durch die Stiftungen und Vergabungen, durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Großratsbeschuß vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Baselstadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf und von der akademischen Regenz verwaltet wird.

Schenkungen und Vermächtnisse treten, immerhin unter den etwa damit verbundenen Bedingungen, in das gleiche Rechtsverhältnis.

§ 3. Der Ertrag des zum Universitätsgut gehörigen Fonds, welcher Zulagefonds (fiscus universitatis) heißt, soll zu Gehaltszulagen, außerordentlichen Gehalten und Remunerationen an die Lehrer der Universität verwendet werden.

Zu demselben Zwecke leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu Fr. 5000.

Über die Verwendung dieses Beitrages, sowie des Ertrages des Zulagefonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 4. Der Regierungsrat ist befugt, Sammlungen und Anstalten in mehrere selbständige Teile zu scheiden oder neue Sammlungen oder Anstalten zu errichten und ihre Verwaltung nach Analogie der bestehenden zu ordnen.

II. Leitung und Beaufsichtigung der Sammlungen und Anstalten.

§ 5. Für die Leitung und Beaufsichtigung der zur Universität gehörigen Sammlungen und Anstalten, sowie ihrer Gebäulichkeiten bestehen folgende Kommissionen:

1. Die Bibliothekskommission für die öffentliche Bibliothek. Sie besteht aus fünf von der Regenz und zwei vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
2. Die Kunstkommision für die Kunstsammlung. Sie besteht aus drei von der Regenz und vier vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
3. Die Kommission für das naturhistorische Museum. Sie besteht aus den ordentlichen Professoren der Zoologie und der Mineralogie und Geologie und fünf von der Regenz gewählten Mitgliedern.
4. Die Kommission der Sammlung für Völkerkunde. Sie besteht aus fünf von der Regenz gewählten Mitgliedern.
5. Die Museumskommission für die Verwaltung des Museumsgebäudes an der Augustinergasse und der gemeinsamen Interessen der dortigen Sammlungen. Sie besteht aus den Präsidenten der Kommissionen dieser Sammlungen und vier vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
6. Die Kommission für die Skulpturhalle. Sie besteht aus vier von der Regenz und drei vom Basler Kunstverein gewählten Mitgliedern.
7. Die Kommission für das historische Museum. Sie besteht aus vier von der Regenz und fünf vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
8. Die anatomische Kommission für die Verwaltung des Vesalianums und der dort befindlichen Anstalten, sowie der hygienischen Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
9. Die pathologisch-anatomische Kommission. Sie besteht aus dem Vorsteher der pathologisch-anatomischen Anstalt und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
10. Die Bernoullianumskommission für die Verwaltung des Bernoullianums und die Aufsicht über die physikalische, die chemische und die astronomisch-meteorologische Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und zwei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
11. Die botanische Kommission für die Verwaltung des botanischen Gartens und der botanischen Anstalt. Sie besteht aus dem ordentlichen Professor der Botanik und vier von der Regenz gewählten Mitgliedern.
12. Die Kommission für die zoologische und für die mineralogisch-geologische Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.

§ 6. Die Regenz kann im Falle des Bedürfnisses bei den Kommissionen, wo sie allein zu wählen hat, die Mitgliederzahl erhöhen.

§ 7. Die Mitglieder sämtlicher Kommissionen werden auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Die Präsidenten der Kunstkommision, der Museumskommission und der Kommission des historischen Museums werden vom Erziehungsrate, die der übrigen Kommissionen von der Regenz ernannt.

§ 8. Die Kommissionen der Sammlungen und Anstalten haben der Regenz alljährlich Bericht und Rechnung abzulegen. Die Regenz übermittelt diese Eingaben zu Handen des Erziehungsrates der Kuratel.

Der Erziehungsrat erlässt auf den Vorschlag der Regenz, welche von der zuständigen Kommission Bericht und Antrag einzuholen hat, die erforderlichen Ordnungen über die Verwaltung und Benützung der Sammlungen und Anstalten. Die Ordnungen für die Sammlungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

In den Ordnungen soll dafür gesorgt werden, daß die Benützung der Sammlungen und Anstalten dem Publikum möglichst leicht gemacht werde.

§ 9. Jede Universitätsanstalt hat zum unmittelbaren Vorsteher den Universitätslehrer, welcher für das betreffende Fach den amtlichen Lehrauftrag hat.

III. Beamte und Angestellte der Sammlungen und Anstalten. Assistenten.

§ 10. Unter der Bibliothekskommission steht der Oberbibliothekar, dem die unmittelbare Verwaltung der Bibliothek übertragen ist.

Er wird gewählt vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission einzuholen hat. Dem Vorschlage der Kuratel ist das Gutachten der Kommission beizulegen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Der Oberbibliothekar nimmt an den Sitzungen der Kommission, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 11. Unter dem Oberbibliothekar stehen drei weitere Bibliothekare, für deren Wahl und Amts dauer dieselben Bestimmungen gelten, wie für den Oberbibliothekar.

Weitere nötige Bibliotheksbeamte werden auf Vorschlag des Oberbibliothekars von der Bibliothekskommission ernannt, die auch die Dauer ihrer Anstellung bestimmt. Sie erhalten ihre Remuneration aus den der Bibliothek zugewiesenen Krediten.

§ 12. Unter der Kunstkommision steht der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Kunstsammlung hat.

Er wird von der Kunstkommision gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

Der Konservator nimmt an den Sitzungen der Kunstkommision, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 13. Die Leitung des naturhistorischen Museums führt die Kommission. Der Kustos ist ihr unterstellt und wird von ihr gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

§ 14. Unter der Museumskommission steht der Verwalter, dem die Verwaltung des Museumsgebäudes und die Aufsicht über die Ordnung im Hause übertragen ist. Der Verwalter wird von der Museumskommission gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

§ 15. Unter der Kommission für das historische Museum steht der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Museum hat.

Er wird gewählt vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission einzuholen hat. Dem Vorschlage der Kuratel ist das Gutachten der Kommission beizulegen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Der Konservator nimmt an den Sitzungen der Kommission, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 16. Unter der botanischen Kommission und zunächst unter dem Professor der Botanik steht der Universitätsgärtner, der ausschließlich den botanischen Garten zu besorgen hat.

Er wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der botanischen Kommission ernannt.

§ 17. Die Beamten werden nach erfolgter Ausschreibung der Stelle oder auf dem Wege unmittelbarer Berufung auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein.

Andere als die ihnen übertragenen Geschäfte dürfen sie nur mit Bewilligung des Erziehungsrates übernehmen.

Wegen Nachlässigkeit und Pflichtverletzung können sie jederzeit von ihrer Wahlbehörde entlassen werden.

Wenn zu ihrer Wahl die Bestätigung der Oberbehörde erforderlich ist, ist sie auch zu ihrer Entlassung einzuholen.

Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit sind sie nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 pensionsberechtigt.

§ 18. Die Amtsordnungen für die Beamten erlässt der Erziehungsrat, nachdem er die Vorschläge der vorgesetzten Kommissionen eingeholt hat; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19. Den Sammlungen und Anstalten sind zur Bedienung folgende Angestellte beigegeben:

1. Der Bibliothek: zwei Bibliotheksdienner und ein Abwart.
2. Dem naturhistorischen Museum: ein Abwart.
3. Dem historischen Museum: ein Abwart und ein Wächter.
4. Der physikalischen Anstalt: ein erster Gehilfe (zugleich Hauswart des Bernoullianums) und ein zweiter Gehilfe.
5. Der chemischen Anstalt: drei Gehilfen.
6. Der botanischen, der normal-anatomischen, der pathologisch-anatomischen, der hygienischen, der zoologischen und der mineralogisch-geologischen Anstalt: je ein Abwart.
7. Der physiologischen Anstalt: zwei Abwarte.

Die Angestellten werden von den Kommissionen gewählt, denen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlungen und Anstalten übertragen ist.

§ 20. Die botanische Kommission hat die Befugnis, zur Besorgung des botanischen Gartens zwei Gärtnergehilfen und zwei ständige Arbeiter anzustellen.

§ 21. Der Pedell der Universität wird nach geschehener Ausschreibung durch geheimes absolutes Mehr von der Regenz ernannt.

§ 22. Die Angestellten müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein.

Wegen Nachlässigkeit und Pflichtverletzung können sie jederzeit von ihrer Wahlbehörde entlassen werden.

Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit sind sie nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 pensionsberechtigt.

§ 23. Die Amtsordnungen für die Angestellten der Universität werden von den vorgesetzten Kommissionen, die des Pedells von der Regenz erlassen.

Sie unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 24. Die Regelung des Anstellungsverhältnisses, die Wahl und Entlassung von Assistenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstehers durch die zuständige Kommission.

IV. Kredite und sonstige Einnahmen der Sammlungen und Anstalten.

§ 25. Die Sammlungen und Anstalten sind für ihre Ausgaben zunächst angewiesen auf die Einnahmen aus den für sie bestimmten Fonds des Universitätsgutes, auf die Stiftungen, sowie die Schenkungen und freiwilligen Beiträge, auf allfällige Beiträge des Bundes und den Ertrag von Eintrittsgeldern.

§ 26. Außer diesen Einnahmen erhalten die Sammlungen und Anstalten folgende jährliche Staatsbeiträge:

1. die öffentliche Bibliothek	Fr. 10000
2. die Kunstsammlung	" 3000
3. das naturhistorische Museum	" 2000
4. die Sammlung für Völkerkunde	" 1000

5. die Skulpturhalle	Fr.	700
6. das historische Museum	"	3500
7. die normal-anatomische Anstalt	"	5000
8. die physiologische Anstalt	"	6700
9. die pathologisch-anatomische Anstalt	"	2500
10. die hygienische Anstalt	"	3000
11. die pharmakologische Anstalt	"	1000
12. die physikalische Anstalt	"	3100
13. die chemische Anstalt	"	9500
14. die astronomisch-meteorologische Anstalt	"	1000
15. die botanische Anstalt	"	1800
16. die mineralogisch-geologische Anstalt	"	1200
17. die zoologische Anstalt	"	1400

Dem Regierungsrate wird jährlich ein Kredit bis auf Fr. 5000 zur Verfügung gestellt zum Zweck der Unterstützung derjenigen Sammlungen und Anstalten, die vorübergehend einer Ergänzung ihrer Mittel bedürfen.

Weitere notwendige Kredite für neue durch den Regierungsrat errichtete Sammlungen oder Anstalten und für besondere Bedürfnisse der Universität können im Voranschlage auf das Gutachten der Kuratel und den Antrag des Erziehungsrates hin vom Regierungsrate festgesetzt werden.

Die Beiträge an die Freibetten und die Lehrmittel der Kliniken werden durch Übereinkommen mit den Spitätern geregelt.

§ 27. Für die Zwecke ihrer Verwaltungen erhalten die Museumskommission einen Beitrag von Fr. 4000 und die Bernoullianumskommission einen solchen von Fr. 1500.

V. Besoldungen.

§ 28. Die Beamten erhalten folgende Besoldungen:

der Oberbibliothekar	Fr.	4000—6000
die Bibliothekare	"	3000—5000
der Konservator des historischen Museums	"	3000—5000
der Kustos des naturhistorischen Museums	"	3000—4000
der Verwalter des Museums an der Augustinergasse	"	3000—4000
der Universitätsgärtner	"	2500—3500

An die Besoldung des Konservators der Kunstsammlung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 2000.

Der Verwalter des Museums und der Universitätsgärtner haben außer ihren Besoldungen Anspruch auf freie Wohnung und Heizung. Den gleichen Anspruch hat der ordentliche Professor der Botanik als Vorsteher der botanischen Anstalt.

§ 29. Der Regierungsrat wird jährlich im Voranschlag auf das Gutachten der Kuratel und den Antrag des Erziehungsrates die Beträge für die Besoldungen derjenigen Hülfskräfte festsetzen, die unter dem Titel von Assistenten bei dem wissenschaftlichen Betriebe der Sammlungen und Anstalten verwendet werden.

§ 30. Die Angestellten erhalten folgende Besoldungen:

der Abwart der öffentlichen Bibliothek	Fr.	1800—2500
der Abwart des historischen Museums	"	2000—3000
der Universitätspedell	"	1800—2500
die Gehülfen der chemischen und der physikalischen Anstalt	"	1800—2500
die übrigen Abwarte und Diener der Sammlungen und Anstalten	"	1400—2000

Neben ihrer Besoldung haben Anspruch auf freie Wohnung und Heizung:

Der Universitätspedell, die Abwarte der öffentlichen Bibliothek und des historischen Museums, je einer der Gehülfen der chemischen und der physikalischen Anstalt, die Abwarte der normal-anatomischen, der pathologisch-anatomischen

schen, der zoologischen und der botanischen Anstalt, sowie einer der Abwarte der physiologischen Anstalt.

Der Universitätspedell hat überdies Anspruch auf Gebühren, die von der Regenz festgesetzt werden.

§ 31. Für sonstige Bedienung, die für Universitätszwecke notwendig wird und nicht durch die Kredite der Sammlungen und Anstalten gedeckt ist, werden die erforderlichen Beträge jährlich im Voranschlage festgesetzt.

§ 32. Die Gärtnergehülfen des botanischen Gartens und der Wächter des historischen Museums erhalten einen monatlichen Lohn von Fr. 120—150, die ständigen Arbeiter des botanischen Gartens einen solchen von Fr. 110—130.

§ 33. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird die Höhe der Besoldungen für Beamte und Angestellte nach den für ihre Wahl geltenden Vorschriften festgesetzt.

VI. Vollzugsbestimmungen.

§ 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Die §§ 17, 27, 34 bis 52 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866.

Großratsbeschuß vom 24. Februar 1873.

Großratsbeschuß vom 21. Februar 1876.

Großratsbeschuß vom 28. November 1881.

Großratsbeschuß vom 10. September 1883.

Großratsbeschuß vom 16. März 1885.

Großratsbeschuß vom 21. April 1892, ausgenommen Nr. 1 und von Nr. 2 die erste Satzhälfte.

Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 1892.

Nachtrag zum Universitätsgesetz vom 9. März 1893, ausgenommen § 14.

§ 35. An Stelle des aufgehobenen § 27 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 tritt folgende Bestimmung: Die Regenz erhält an die laufenden Ausgaben und das Sekretariat einen jährlichen Beitrag von Fr. 4000.

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1904 und hat, soweit es sich auf Besoldungen bezieht, vom 1. Juli 1903 an Gültigkeit.

56. 12. Übereinkunft zwischen dem Erziehungsdepartement von Basel-Stadt und dem Pflegamt des Bürgerspitals der Stadt Basel betreffend die Kliniken und die Pathologische Anstalt im Bürgerspital. (Genehmigt durch Großratsbeschuß vom 22. Oktober 1903.)

Das Erziehungsdepartement von Basel-Stadt und das Pflegamt des Bürgerspitals haben unter Vorbehalt der Ratifikation durch den hohen Regierungsrat und E. E. engern Bürgerrat beschlossen, der im Jahre 1865 abgeschlossenen und in den Jahren 1875, 1881, 1887 und 1893 abgeänderten Übereinkunft betreffend das Verhältnis des Staates zum Bürgerspital bezüglich der Kliniken und der pathologischen Anstalt folgende, durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Fassung zu geben:

Art. 1. Die im Krankenhaus des Bürgerspitals bestehenden Abteilungen 1. für innere Medizin (mit einer Absonderungs- und einer dermatologischen Unterabteilung), 2. für Chirurgie und 3. für Otologie dienen bis auf weiteres für die betreffenden Fächer als Kliniken der medizinischen Fakultät, unter den in nachstehenden Artikeln erwähnten Bedingungen.

Das Pflegamt behält sich aber das Recht vor, jederzeit besondere nicht-klinische Abteilungen einzurichten und für dieselben besondere Ärzte anzustellen. Es sollen aber jedenfalls der chirurgischen und der medizinischen Klinik mindestens je 50, der otologischen mindestens 12 Betten verbleiben. Über den Modus von deren Besetzung würde zwischen den Kontrahenten dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Art. 2. Vorstand und Oberarzt der medizinischen Klinik ist derjenige ordentliche Professor für interne Medizin, welcher vom Regierungsrat zum Direktor dieser Klinik ernannt wird. Die Bildung des Wahlvorschlages geschieht durch den Erziehungsrat unter Zuziehung zweier Mitglieder des Pflegamts. Allfällig hierauf folgende Einwendungen des Pflegamts wird der Erziehungsrat berücksichtigen oder dem Regierungsrat vorlegen.

Außer der Staatsbesoldung erhält der medizinische Klinikvorsteher vom Spital eine in dessen Amtsordnung festzusetzende jährliche Entschädigung, auf welche der Modus der bürgerlichen Pensionierungen Anwendung findet.

Vorstand und Oberarzt der chirurgischen Klinik ist derjenige ordentliche Professor für Chirurgie, welcher vom Regierungsrat zum Direktor dieser Klinik ernannt wird. Über dessen Wahlart und Besoldung gelten die gleichen Vorschriften, wie für den medizinischen Klinikvorsteher.

Vorstand und Oberarzt der otologischen Klinik ist derjenige Vertreter dieses Fachs in der Fakultät, welcher vom Regierungsrat mit der Leitung der otologischen Poliklinik betraut ist. Über dessen Wahlart und Besoldung bleibt besondere Verständigung mit dem Regierungsrat vorbehalten.

Art. 3. Die Klinikvorsteher stehen in Bezug auf ihre Wirksamkeit im Spital unter den Statuten der Anstalt. Sie empfangen ihre diesbezügliche Amtsordnung vom Pflegamt; demselben sind sie verantwortlich für ihre Spitaltätigkeit und haben ihm jährlich über den Gang ihrer Abteilungen Bericht zu erstatten.

Art. 4. Ihre Spitalbesorgungen vollziehen die Klinikvorsteher unter Beihilfe der erforderlichen Assistenten. Deren Zahl und Rangordnung wird auf Vorschlag der Klinikvorsteher vom Pflegamt bestimmt. Auf demselben Wege erfolgt deren Ernennung und Entlassung, der Erlaß ihrer Amtsordnungen und die Festsetzung ihrer Entschädigung. Die Assistenten müssen das eidgenössische Fächexamen bestanden haben; ausnahmsweise kann ein gleichwertiges auswärtiges Examen als gültig anerkannt werden.

Art. 5. So lange keine Ausscheidung besonderer klinischer Abteilungen besteht, wird die Auswahl der Patienten für klinische Lehr- und Unterrichtszwecke dem Ermessen und Takt der Klinikvorsteher überlassen. Eine Verpflichtung, solchen Zwecken zu dienen, besteht nur für Patienten in klinischen Freibetten und solche, für welche der Staat die Kosten trägt. Auf jeden Fall ist hierbei alle dem Patienten gebührende Schonung zu beobachten und jede Schädigung zu vermeiden.

Art. 6. Den Klinikvorstehern steht das Recht zu, bis auf 20 chirurgische, 7 medizinische und 3 otologische Betten mit Patienten zu belegen, welche nach Anordnung der Vorsteher ohne Rücksicht auf Heimat, Zahlungsfähigkeit und sonstige Berechtigungsgründe aufzunehmen sind. Für Mittellose wird von den klinischen Kassen (Art. 7) eine Taxe von Fr. 2 per Pflegetag an die Spitalverwaltung entrichtet (Klinikkassen-Freibetten). Den Übrigen ist durch den Klinikvorsteher ein Kostgeld zu Handen der Spitalverwaltung von Fr. 2 aufzuerlegen, das unter Umständen bis auf Fr. 3 erhöht werden kann. (Selbstzahler-Freibetten.)

Art. 7. Für den Klinikbetrieb wird ein staatlicher Kredit von jährlich Fr. 40,000 erteilt. Davon erhält die Spitalverwaltung aversal Fr. 23,000, die medizinische Klinik Fr. 7000, die chirurgische Fr. 7500, die otologische Fr. 2500.

Aus ihrem Anteil bestreiten die Kliniken *a.* an die Spitalverwaltung die in Art. 6 vorgesehene Entschädigung für Klinikkassen-Freibetten; *b.* ihre Anschaffungen an Laboratoriumsbedürfnissen, Apparaten, Lehrmitteln, Büchern etc. Das aus diesen Krediten Angeschaffte bleibt Eigentum der Klinik als Staatsanstalt. Die Klinikvorsteher sind für genaue Inventarisierung und Instandhaltung dieses Eigentums verantwortlich und haben darüber wie über die jeweilige Verwendung des klinischen Kredites und den Stand der klinischen Kasse der Kuratel jährlich Bericht und Rechnung einzugeben.

Art. 8. Für den Fall, daß im Bürgerspital bauliche Einrichtungen ausschließlich oder vorwiegend im Interesse der Klinik nötig werden sollten, wird der Staat einen angemessenen, von den Parteien zu vereinbarenden Beitrag an die Baukosten leisten.

Art. 9. Die auf dem Areal des Bürgerspitals errichtete pathologische Anstalt ist sowohl für Vornahme der Sektion der Spitalleichen als für wissenschaftliche Untersuchungen und den Unterricht der pathologischen Anatomie bestimmt.

Der Vorsteher dieser Anstalt ist der ordentliche Professor der pathologischen Anatomie. Derselbe hat im Einverständnis mit den Oberärzten die Sektionen der im Spital Verstorbenen zu besorgen. Für diese Funktionen ist er dem Pflegamt verantwortlich und erstattet ihm einen jährlichen Bericht darüber.

Er bezieht vom Spital eine jährliche Entschädigung von Fr. 1600. Für Ausfertigung der Sektionsprotokolle durch einen Hülfsassistenten leistet der Spital einen jährlichen Beitrag von Fr. 500. Im übrigen wird der Betrieb der pathologischen Anstalt geordnet durch eine besondere, zwischen Erziehungsdepartement und Pflegamt zu treffende Vereinbarung, bis zu deren Erlaß die bezüglichen Bestimmungen des bestehenden Pathologiebauvertrags vom 11. März 1879/24. Dezember 1897 maßgebend sind.

Art. 10. Die Bestimmungen vorstehender Artikel, soweit sie Anweisungen an die Klinikvorsteher, insbesondere über Verwendung der Krankenabteilungen zu Klinikzwecken enthalten, können zusammengefaßt und präzisiert werden in einer Klinikordnung, welche nach Anhörung der Klinikvorsteher zwischen Spitalpflegamt und Erziehungsdepartement zu vereinbaren ist.

Art. 11. Vorstehender Vertrag ist auf die Dauer von drei Jahren mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 an abgeschlossen. Nachher kann er jeweilen Ende Juni auf Jahresschluß gekündet werden.

57. 1^e. Règlement et programmes concernant le grade de licencié ès sciences sociales et ès sciences politiques à l'Université de Genève. (Du 15 octobre 1903).

Licence ès sciences sociales.

Art. 43 du règlement général. — Pour obtenir le grade de licencié ès sciences sociales, on doit subir deux examens successifs dans deux sessions différentes. Chacun de ces examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales¹⁾. Il n'est pas permis de se présenter aux épreuves orales sans avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats payent avant chaque examen une somme de fr. 50 qui est réduite de moitié pour les bacheliers et les licenciés ès lettres de la Faculté. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue.

Les candidats dispensés du premier examen, qui ne sont pas gradués de l'Université de Genève, payent fr. 100 en s'inscrivant pour le deuxième.

Art. 44. Les candidats à la licence ès sciences sociales doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales.

Sont admis à se présenter au premier examen :

1^o Ceux qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans cette Faculté. — Les candidats dont le français est la langue maternelle et ceux qui ont subi dès le premier semestre avec succès l'épreuve éliminatoire de français (art. 45) peuvent se présenter après trois semestres seulement.

¹⁾ Les sujets des épreuves écrites sont tirés au sort, sous réserve des dispositions spéciales au second examen.

Les épreuves écrites sont faites sous la surveillance d'un membre de la Faculté ou du Jury. Les candidats ont six heures pour les compositions. Ils ne peuvent s'aider d'aucun manuscrit ni d'aucun ouvrage imprimé. Ils ne doivent avoir aucune communication entre eux ni avec le dehors; le tout sous peine d'exclusion.

Les candidats doivent en outre faire la preuve qu'ils ont pris une part active, durant deux semestres, à une conférence d'économie politique. Ils peuvent être autorisés par la Faculté à remplacer pendant un semestre la conférence d'économie politique par une autre conférence portant sur une des matières du premier examen. La Faculté prononce sur l'admissibilité après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

2^o Ceux qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur cette équivalence.

Sont admis à se présenter au *second examen*:

1^o Les candidats qui justifient de six semestres d'études régulières dans la Faculté, dont deux au moins depuis qu'ils se sont présentés au premier examen, ou d'études équivalentes, et qui ont subi avec succès le premier examen.

2^o Les porteurs du diplôme de bachelier en théologie, de licencié ou de docteur d'une des Facultés de l'Université, ou de titres jugés équivalents par le Bureau, sur le préavis de la Faculté, — qui justifient de deux semestres d'études régulières dans la Faculté ou d'études équivalentes.

Les candidats doivent, en outre, faire la preuve qu'ils ont pris une part active à des conférences dirigées par des professeurs de la Faculté, à savoir, à une conférence de sociologie durant au moins deux semestres et à quatre autres conférences portant sur les matières du programme pendant au moins un semestre.

Ceux qui ne satisfont pas à cette condition sont tenus de présenter, trois mois avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches du programme.

La Faculté statue sur l'admissibilité après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut exceptionnellement dispenser d'une partie des épreuves, soit du premier, soit du second examen, les candidats munis de titres suffisants.

Les licenciés en droit qui se présentent au second examen sont dispensés des épreuves juridiques.

Art. 45. Les candidats dont le français n'est pas la langue maternelle devront subir, trois mois au moins avant le premier examen, une épreuve éliminatoire consistant dans une composition française qu'ils liront devant le jury.

Art. 46. Les épreuves du *premier examen* sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1^o Une composition sur un sujet d'histoire générale.

2^o Une composition sur un sujet de philosophie.

Cette épreuve portera sur la logique et sur une autre discipline philosophique choisie par le candidat avec l'agrément de la Faculté.

3^o Une composition sur un sujet d'économie politique.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1^o L'histoire des institutions politiques. — 2^o L'histoire de la philosophie. — 3^o L'histoire des religions. — 4^o La philologie. — 5^o La géographie politique.

Dans l'appréciation de cet examen la note obtenue à l'interrogation sur l'histoire de la philosophie compte pour le double des notes obtenues aux autres interrogations.

Pour le *second examen*, les candidats ont le choix entre deux programmes partiellement différents.

Epreuves écrites.

Des compositions sur des questions: 1^o De sociologie théorique et d'économie sociale. — 2^o (programme A) D'éléments du droit. — 2^o (programme B) D'économie politique spéciale.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1^o L'histoire économique (faits et doctrines). — 2^o La géographie économique. — 3^o Le droit constitutionnel comparé. — Programme A: 4^o Les systèmes politiques. — 5^o La science de l'éducation. — 6^o Les éléments des finances. — 7^o L'histoire externe du droit comparé ou la philosophie du droit, au choix du candidat. — Programme B: 4^o Les éléments du droit. — 4^o Les finances publiques et privées. — 6^o La statistique.

Le diplôme des licenciés ès sciences sociales qui auront subi le second examen conformément au programme B portera la mention: *Economie politique*.

Un mois avant chacun des examens de la licence ès sciences sociales, les candidats indiqueront exactement au doyen, en tenant compte de toutes les possibilités d'option, sur quelles parties du programme général ils désirent subir leurs épreuves.

En s'inscrivant pour le second examen, le candidat peut demander l'autorisation d'être interrogé sur d'autres matières enseignées par des professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse 4 $\frac{1}{2}$, au résultat des épreuves réglementaires.

Licence ès sciences politiques.

Art. 46bis du Règlement général. — Pour obtenir le grade de licencié ès sciences politiques, on doit subir un examen composé d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Il n'est pas permis de se présenter aux épreuves orales sans avoir subi avec succès les épreuves écrites dans la même session.

Les candidats payent une somme de fr. 50 avant l'examen. En cas d'insuccès, la moitié de cette somme leur est rendue.

Art. 46ter. Les candidats à la licence ès sciences politiques doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales.

Sont admis à se présenter à l'examen:

a. Les personnes qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans la Faculté de Droit de Genève et de deux semestres d'études régulières dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales et qui ont subi avec succès les examens partiels de la licence en droit sur les branches suivantes: 1. Histoire du droit romain. — 2. Droit privé romain (partie générale et obligations). — 3. Histoire du droit moderne. — 4. Droit civil (personnes, famille et régimes matrimoniaux, successions, droits réels: deux épreuves). — 5. Economie politique. — 6. Droit commercial (partie générale). — 7. Législation civile comparée. — 8. Principes de droit public et, pour les Suisses, droit public fédéral. — 9. Droit constitutionnel comparé. — 10. Droit international public. — 11. Droit pénal et procédure pénale. — 12. Histoire constitutionnelle de la Suisse.

Les étrangers pourront remplacer l'interrogation sur l'Histoire constitutionnelle de la Suisse par une interrogation sur l'Histoire moderne et contemporaine.

b. Les porteurs de diplômes et certificats équivalents. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté de Droit, statue sur cette équivalence. Il peut aussi accorder une dispense partielle.

c. Les licenciés en droit de l'Université de Genève.

Les candidats doivent en outre faire la preuve qu'ils ont pris une part active, pendant un semestre au moins, à trois conférences dirigées par des professeurs de la Faculté et portant sur des matières du programme d'examen. Ceux qui ne satisfont pas à cette condition sont tenus de présenter, deux mois

avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches du programme.

La Faculté statue sur l'admissibilité, après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

Art. 46 quater. Les épreuves de l'examen sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1^o Une composition de droit constitutionnel comparé. — 2^o Une composition de finances et de statistique. — 3^o Une composition d'économie politique spéciale.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1^o Les systèmes politiques de l'époque moderne ou la sociologie théorique, au choix du candidat. — 2^o L'économie sociale. — 3^o L'histoire économique de l'époque moderne (faits et doctrines). — 4^o L'histoire diplomatique depuis 1648. — 5^o La géographie politique.

Disposition transitoire.

Le présent règlement entrera en vigueur le 15 octobre 1903. Toutefois, les étudiants immatriculés auparavant dans la Faculté pourront, jusqu'à la fin de 1905, subir le premier examen conformément à l'ancien règlement; en ce cas, ils devront également subir le deuxième examen conformément au même règlement.

Pour pouvoir profiter de cette disposition, ils devront informer de leur désir le doyen un mois avant l'examen.

Anhang.

58. 1. Regolamento per gli Asili d'Infanzia del cantone di Ticino. (13 marzo 1903.)

Il Consiglio di Stato della repubblica e cantone del Ticino, in applicazione dell'art. 4 del decreto legislativo 26 maggio 1900 modificante l'art. 124 della legge sul riordinamento degli studii del 1879/1882; sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Onde avere diritto al sussidio dello Stato, gli Asili Infantili devono seguire il Programma governativo, sotto la sorveglianza delle Autorità dello Stato, ed essere organizzati e diretti in conformità del presente regolamento.

Locali.

Art. 2. I locali dell'Asilo dovranno rispondere in ogni loro parte ai dettami dell'igiene: avere l'ampiezza corrispondente al numero dei bambini, con un minimo di m^2 1 e di m^3 3.60 per bambino; dovranno avere abbondanza d'aria e di luce, e mezzi razionali di riscaldamento.

Saranno provvisti di acqua potabile.

I pavimenti saranno costrutti con materiale liscio, impermeabile e resistente, da poter essere frequentemente lavato; dove esistessero pavimenti già costruiti in terra cotta, mattoni e simili, dovranno essere spalmati con apposita vernice atta ad impedire la polvere; le pareti saranno pennellate ad olio onde possano pure essere lavate.

Art. 3. Le latrine, in proporzione di 1 ogni 15 bambini, saranno installate in base ai sistemi igienici più convenienti, e debitamente separate dalle aule; avranno il servizio d'acqua necessario e dovrà essere evitata qualsiasi cattiva esalazione. In mancanza d'acqua sufficiente, si farà uso di torba o d'altro materiale disinfettante.